

### **Anlage 3**

## **Genehmigungspflichtige Preise, Teil I – Beantragte Preise**

### **Preisgestaltung**

Die Preise hinsichtlich der von der Telekom überlassenen CFV sind u.a. abhängig von der vereinbarten Mietzeit. Diese und die hierfür geltenden Bedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

Die Preise sind Netto-Preise und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Jährliche Überlassungspreise werden jährlich für ein Jahr im Voraus (für die bereits in Nutzung befindlichen CFV), Einmalleistungen wie z.B. Bereitstellung, Stornierung etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Die Entgeltspflicht für CFV beginnt mit der Bereitstellung bzw. der provisorischen Bereitstellung der CFV. Sie endet nach dem Tag, an dem eine Kündigung wirksam wird.

#### **a) Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung**

Die Mindestüberlassungsdauer für CFV beträgt drei Monate.

Bei Vereinbarung einer Mietzeitbindung gewährt die Telekom gemäß Buchst. ca) einen Preisnachlass.

Die erstmalige Vereinbarung einer Mietzeitbindung von 2, 4, 6 oder 8 Jahren ist bei der Bestellung oder auch nachträglich möglich.

Für CFV SDH sind lediglich Mietzeitbindungen von 2 oder 4 Jahren möglich; ab 01.01.2013 bietet die Telekom nur noch die Bestellung einer Mietzeitbindung von 2 Jahren, ab 01.01.2015 keine Mietzeitbindung mehr an.

Weiterhin kann der Kunde eine bereits vereinbarte Mietzeitbindung nachträglich unter Beachtung des vorstehenden Absatzes erhöhen. Bei einer Erhöhung der Mietzeitbindung wird die bisher vereinbarte Mietzeitbindung auf die neu vereinbarte längere Mietzeitbindung angerechnet. Die Anrechnung ist begrenzt auf den bereits abgelaufenen Teil der bisher vereinbarten Mietzeitbindung.

Der Wechsel zu einer kürzeren Mietzeitbindung ist nicht möglich.

Wenn der Kunde nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer oder Mietzeitbindung eine CFV nicht kündigt, verlängert sich die Überlassung der CFV auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können die CFV dann gemäß Punkt 9.2 des Hauptvertrages kündigen.

## **b) Preissystematik**

Nicht genehmigungspflichtig sind die Entgelte für Fernübertragungssegmente bei Verbindungen zwischen den Backbone-Ortsnetzen bei CFV SDH und CFV Ethernet. Soweit sich die nachstehende Darstellung des Preissystems trotzdem auch auf diese Entgeltteile bezieht, dient das lediglich der Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Entgelten.

Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und jährliche Überlassungspreise in Rechnung gestellt. Die jährlichen Überlassungspreise sind in pauschale und längenabhängige Preise unterteilt.

Zur Berechnung einer CFV gibt es folgende Preiselemente:

- Anschlusslinie bzw.
- Kollokationszuführung

Jeder CFV-Kundenstandort ist mit einer Anschlusslinie angebunden, es sei denn, bei dem CFV-Kundenstandort handelt es sich um einen Kollokationsraum. Dann wird für diesen Abschnitt statt der Anschlusslinie eine Kollokationszuführung berechnet. Ein CFV-Kundenstandort wird daher immer mit einer Anschlusslinie oder einer Kollokationszuführung angebunden.

- Verbindungslinie mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz (ON)
  - beide CFV-Kundenstandorte in einem Backbone-ON (s. Liste 1: Backbone-Ortsnetze)
  - beide CFV-Kundenstandorte in einem Regio-ON (s. Liste 2: Regio-Ortsnetze)
  - beide CFV-Kundenstandorte in einem Country-ON (Ortsnetze, die weder Backbone- noch Regio-ON sind)
- Verbindungslinie mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen ON
  - ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Regio-ON
  - ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Country-ON
  - alle anderen Verbindungen von Ortsnetz zu Ortsnetz
  - Zudem gibt es die Verbindungen des Fernübertragungssegments, also von Backbone-ON nach Backbone-ON.

### **ba) Preise für Anschlusslinien**

Die Preise für Anschlusslinien untergliedern sich in Bereitstellungs- und Überlassungspreise. Diese Preise werden als Pauschale erhoben.

## **bb) Preise für Kollokationszuführungen**

Die Preise für Kollokationszuführungen gliedern sich in Bereitstellungspreise und Überlassungspreise. Diese Preise werden als Pauschale erhoben.

## **bc) Preise für Verbindungslinien**

Die Preise für Verbindungslinien sind Überlassungspreise, deren Höhe sich nach dem Verbindungslinienteil bemisst, über den die jeweilige CFV geführt wird. Die Verbindungslinie ist Bestandteil jeder CFV-Preisberechnung, sofern sich die beiden CFV-Endpunkte in unterschiedlichen Ortsnetzen oder unterschiedlichen Anschlussbereichen (AsB) befinden.

Die Ortsnetzbereiche entsprechen den Netzbereichen des Telefondienstes der Telekom. Ein Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetz-kennzahl hergestellt werden können.

Folgende 76 Backbone-Ortsnetze sind festgelegt:

- |                     |                        |                  |
|---------------------|------------------------|------------------|
| ▪ Aachen            | ▪ Ahaus                | ▪ Augsburg       |
| ▪ Backnang          | ▪ Bad Berleburg        | ▪ Bad Kissingen  |
| ▪ Bamberg           | ▪ Bayreuth             | ▪ Bensheim       |
| ▪ Berlin            | ▪ Bielefeld            | ▪ Bonn           |
| ▪ Brandenburg/Havel | ▪ Braunschweig         | ▪ Bremen         |
| ▪ Bremerhaven       | ▪ Dießen               | ▪ Donaueschingen |
| ▪ Dortmund          | ▪ Dresden              | ▪ Düsseldorf     |
| ▪ Erfurt            | ▪ Essen                | ▪ Frankfurt/Main |
| ▪ Frankfurt/Oder    | ▪ Freiburg im Breisgau | ▪ Fulda          |
| ▪ Gießen            | ▪ Gifhorn              | ▪ Göppingen      |
| ▪ Göttingen         | ▪ Halle                | ▪ Hamburg        |
| ▪ Hanau             | ▪ Hannover             | ▪ Heilbronn      |
| ▪ Hildesheim        | ▪ Ingolstadt           | ▪ Kaiserslautern |
| ▪ Karlsruhe         | ▪ Kassel               | ▪ Kiel           |
| ▪ Koblenz           | ▪ Köln                 | ▪ Leer           |
| ▪ Leipzig           | ▪ Lübeck               | ▪ Lüdenscheid    |
| ▪ Magdeburg         | ▪ Mainburg             | ▪ Mannheim       |
| ▪ Minden            | ▪ Mönchengladbach      | ▪ München        |
| ▪ Münster           | ▪ Neuss                | ▪ Nienburg       |
| ▪ Nürnberg          | ▪ Oldenburg            | ▪ Osnabrück      |
| ▪ Paderborn         | ▪ Parchim              | ▪ Ravensburg     |
| ▪ Regensburg        | ▪ Rostock              | ▪ Rottweil       |
| ▪ Saarbrücken       | ▪ Siegen               | ▪ Stuttgart      |
| ▪ Trier             | ▪ Ulm                  | ▪ Villingen      |
| ▪ Weiden            | ▪ Wetzlar              | ▪ Wiesbaden      |
| ▪ Würzburg          |                        |                  |

Liste 1: Backbone-Ortsnetze

Folgende 183 Regio-Ortsnetze sind festgelegt:

- Aachen-Kornelimünster
- Alsdorf/Rheinl.
- Bad Homburg v.d.H.
- Bargteheide
- Bielefeld-Sennestadt
- Bochum-Wattenscheid
- Brühl/Rheinl.
- Burgwedel
- Cottbus
- Delmenhorst
- Ditzingen
- Düren
- Erlangen
- Ettlingen
- Flensburg
- Fürstenfeldbruck
- Geesthacht
- Gera
- Groß-Gerau
- Haan/Rheinl.
- Halle/Westf.
- Heidelberg
- Herne
- Hilden
- Hohenstein-Ernstthal
- Ingolstadt/Donau
- Kelsterbach
- Königsbrunn b. Augsb.
- Krefeld
- Lage/Lippe
- Lauf a.d.Pegnitz
- Leverkusen
- Limburg a.d.Lahn
- Mainz
- Meerbusch-Büderich
- Mettmann
- Montabaur
- Mülheim-Kärlich
- Neuhausen/Filder
- Neutraubling
- Oberhausen/Rheinl.
- Achim b. Bremen
- Ansbach
- Bad Soden am Taunus
- Bergisch Gladbach
- Böblingen
- Bottrop
- Bünde
- Castrop-Rauxel
- Dachau
- Dieburg
- Duisburg
- Eltville am Rhein
- Eschweiler/Rheinl.
- Feucht
- Frechen
- Fürth/Odenwald
- Gehrden/Hannover
- Gladbeck
- Groß-Umstadt
- Hagen/Westf.
- Hamm/Westf.
- Hennef/Sieg
- Herzogenaurach
- Hofheim am Taunus
- Hürth/Rheinl.
- Jena
- Kempten/Allgäu
- Konstanz
- Kronberg im Taunus
- Langen/Hessen
- Lehrte
- Leverkusen-Opladen
- Ludwigsburg/Württemb.
- Mainz-Kastel
- Meißen
- Mönchengladb.-Rheydt
- Mörfelden-Walldorf
- Neuenhagen b. Berlin
- Neu-Isenburg
- Neuwied
- Oberursel/Taunus
- Ahrensburg
- Aschaffenburg
- Bad Vilbel
- Bielefeld-Jöllenbeck
- Bochum
- Bruchsal
- Burgdorf/Kr. Hannover
- Chemnitz/Sachsen
- Darmstadt
- Dinslaken
- Duisburg-Rheinhausen
- Emmendingen
- Essen-Kettwig
- Ffm-Bergen-Enkheim
- Freising
- Garbsen
- Gelsenkirchen
- Griesheim/Hessen
- Gütersloh
- Hagen-Hohenlimburg
- Hattingen/Ruhr
- Herford
- Heusenstamm
- Hofheim-Wallau
- Idstein
- Kamen
- Köln-Porz
- Kornwestheim
- Laatzen
- Langenfeld/Rheinl.
- Leonberg/Württemb.
- Limbach-Oberfrohna
- Lünen
- Markt Schwaben
- Memmingen
- Moers
- Mühlheim am Main
- Neufahrn b. Freising
- Neuss-Norf
- Niederkassel
- Oer-Erkenschwick

- |                         |                         |                   |
|-------------------------|-------------------------|-------------------|
| ▪ Offenbach a.d. Queich | ▪ Olching               | ▪ Oytten          |
| ▪ Passau                | ▪ Pforzheim             | ▪ Pfungstadt      |
| ▪ Pinneberg             | ▪ Plochingen            | ▪ Potsdam         |
| ▪ Pulheim               | ▪ Quickborn/Kr. Pinneb. | ▪ Rastatt         |
| ▪ Ratingen              | ▪ Recklinghausen        | ▪ Remscheid       |
| ▪ Reutlingen            | ▪ Rödermark             | ▪ Rodgau          |
| ▪ Rosenheim/Oberbayern  | ▪ Rösrath               | ▪ Rüsselsheim     |
| ▪ Saarlouis             | ▪ Salzgitter            | ▪ Sarstedt        |
| ▪ Schwetzingen          | ▪ Seeheim-Jugenheim     | ▪ Seelze          |
| ▪ Sehnde                | ▪ Siegburg              | ▪ Solingen        |
| ▪ Speyer                | ▪ Sprockhövel-Haßlsh.   | ▪ Starnberg       |
| ▪ Steinhagen/Westf.     | ▪ Stolberg/Rheinl.      | ▪ Sulzbach/Saar   |
| ▪ Tübingen              | ▪ Unna                  | ▪ Vaterstetten    |
| ▪ Velbert               | ▪ Velbert-Langenberg    | ▪ Velbert-Neviges |
| ▪ Viernheim             | ▪ Viersen               | ▪ Völklingen      |
| ▪ Waiblingen            | ▪ Waltrop               | ▪ Wedel           |
| ▪ Wedemark              | ▪ Weiterstadt           | ▪ Werther/Westf.  |
| ▪ Wesseling/Rheinl.     | ▪ Weyhe b. Bremen       | ▪ Willich         |
| ▪ Winsen/Luhe           | ▪ Witten                | ▪ Wolfsburg       |
| ▪ Worms                 | ▪ Wuppertal             | ▪ Würselen        |

Liste 2: Regio-Ortsnetze

**bca) Verbindungslinien mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz**

Abhängig, ob sich beide CFV-Endpunkte in einem Backbone-, Regio- oder Country-Ortsnetz befinden, kommt eine unterschiedliche Pauschale für die Überlassung zur Anwendung, sofern sich die beiden CFV-Endpunkte in unterschiedlichen AsB befinden.

**bcb) Verbindungslinien mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen Ortsnetzen**

Für die Verbindungslinie zwischen den in der Liste 1 aufgeführten Backbone-Ortsnetzen wird ein nicht regulierter Überlassungspreis für die Fernübertragungssegmente und eine Pauschale berechnet, die reguliert ist.

Für alle anderen Verbindungslinien gilt, dass abhängig von den Ortsnetzen, in denen sich die beiden CFV-Kundenstandorte befinden, für die Überlassung eine Pauschale zuzüglich einer längenabhängigen Preisposition zwischen den Entfernungsmesspunkten (EMP) der beiden Ortsnetze zur Anwendung kommt.

Bei der Berechnung der längenabhängigen Überlassungspreise einer Verbindungslinie von Ortsnetz zu Ortsnetz werden die Luftlinienentfernungen zwischen den von der Telekom festgelegten EMP zu Grunde gelegt. Die ermittelten Längen der einzelnen Preiselemente werden auf volle Kilometer aufgerundet. Nach einem jeweils vollen Kilometer wird ab einer Länge von 10 Meter zum nächsten Kilometer aufgerundet. Längen unter 10 Meter werden abgerundet.

**Preise für CFV 2MS/2TMS/2MU, CFV 34M, CFV 155M, CFV 16xT2MS/2MU, CFV 21xT2MS/2MU und CFV 63xT2MS/2MU siehe Beilage 1 zu dieser Anlage**

**Preise für CFV Ethernet 10M/2,5M, CFV Ethernet 10M/5M, CFV Ethernet 10M/10M, CFV Ethernet 100M/12M, CFV Ethernet 100M/50M, CFV Ethernet 100M/100M und CFV Ethernet 1G/150M siehe Beilage 2 zu dieser Anlage**

### c) **Preisnachlasssystematik**

#### ca) **Preisnachlass bei Mietzeitbindung**

Bei CFV, die mit einer Mietzeitbindung gemäß Buchst. a) überlassen werden, wird ein Preisnachlass nach untenstehender Tabelle, lfd. Nr. 1, gewährt. Dieser bezieht sich auf alle genehmigungspflichtigen Preissegmente (Bereitstellungspreise und jährlichen Preise der Anschlusslinie, Kollokationszuführung und Verbindungslinie) mit Ausnahme der Preise für zusätzliche Leistungen.

Nach jeder Änderung der Preise oder der Preisnachlässe bei Mietzeitbindung werden automatisch die aktuellen Werte auf neue und bereits bestehende CFV angewendet.

#### cb) **Bündelpreisnachlass**

Der Bündelpreisnachlass bezieht sich auf die Bereitstellungspreise und kommt bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer CFV des gleichen CFV-Typs und für den jeweils gleichen Standort zur Anwendung. Die prozentualen Abschläge auf das (ggf. bereits aufgrund eines Preisnachlasses bei Mietzeitbindung reduzierte) Bereitstellungsentgelt sind abhängig von der Übertragungskapazität.

## Preisnachlässe

Lfd. Nr.	Beschreibung	Höhe des Preisnachlasses (in %)
<b>1</b>	a) Preisnachlass bei Mietzeitbindung	
	2 Jahre	10
	4 Jahre	17
	6 Jahre	21
	8 Jahre	23
	<b>b) Preisnachlass bei Mietzeitbindung für CFV SDH bis zum 01.01.2013</b>	
	2 Jahre	10
	4 Jahre	17
	<b>c) Preisnachlass bei Mietzeitbindung für Bestellungen von CFV SDH ab 01.01.2013 bis 01.01.2015</b>	
	2 Jahre	10
<b>2</b>	Bündelpreisnachlass für CFV-Bereitstellungspreis	
	CFV 2MS/2TMS/2MU	
	2. bis 7. CFV, je Standort	15
	jede weitere CFV, je Standort	40
	CFV 34M und 155M	
	2. CFV und weitere CFV des selben CFV-Typs, je Standort	40